

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

z | u | g ZUKUNFT
UMWELT
GESELLSCHAFT

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Auswahlverfahren Förderprogramm gegen Meeresmüll „Marine Debris Framework- Regional hubs around the globe“ (Marine:DeFRAG)

Inhaltsverzeichnis

1. Auswahlverfahren und Förderlaufzeit.....	2
2. Antragsteller	3
3. Projektorganisation und Partnerschaften.	3
4. Budget.....	4
5. Projektländer und –regionen	5
6. Verschiedenes.....	5



1. Auswahlverfahren und Förderlaufzeit

1.1. Was bedeutet zweistufiges Antragsverfahren?

Vorhaben werden durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)/ die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH (ZUG) in einem zweistufigen Verfahren ausgewählt.

Die **erste Verfahrensstufe** umfasst die Einreichung einer Vorhabenskizze auf Grundlage der jeweils aktuellen Förderinformation. Nach erfolgreichem Durchlaufen der ersten Verfahrensstufe werden aussichtsreiche Vorhabenskizzen zu einem förmlichen Projektvorschlag aufgefordert (Beginn der zweiten Verfahrensstufe).

In der **zweiten Verfahrensstufe** werden die Antragsteller der ausgewählten Vorhabenskizzen schriftlich zu einem förmlichen Projektvorschlag aufgefordert. Nach fachlicher und kaufmännischer Prüfung und positivem Bescheid des BMU zu dem ausgearbeiteten Projektvorschlag kann das Vorhaben beginnen. Die dabei zu berücksichtigenden Inhalte und Mustervorlagen werden nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe bekannt gegeben.

1.2. In welchem Format ist die Projektskizze einzureichen?

Die Projektskizze soll über die Online-Plattform easy-Online, die auf der Website der ZUG verlinkt ist, eingereicht werden. Zusätzlich zu den Informationen, die auf Easy Online abgefragt werden, muss eine fachliche Projektskizze auf Deutsch oder Englisch im PDF Format auf easy-Online hochgeladen werden. Die Skizzenvorlagen können auf der ZUG Website heruntergeladen werden. Eine zusätzliche Einreichung der Skizzen in Papierform auf postalischem Wege ist nicht erforderlich.

1.3. Kann die Projektlaufzeit für mehr als drei Jahre geplant werden?

Nein, dies ist zurzeit nicht möglich. Antragsteller können zum jetzigen Zeitpunkt nicht damit rechnen, dass nachfolgende Phasen durch dieses Förderprogramm finanziert werden, und sollten sicherstellen, dass das Projekt seine Ziele in dem beantragten Zeitraum bis 31.12.2023 nachhaltig erreicht.

1.4. Dürfen Projekte zum Zeitpunkt der Bewilligung schon begonnen haben?

Die Projekte dürfen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Umsetzung ihrer Aktivitäten begonnen haben. Der Nachweis einer beabsichtigten oder bereits bewilligten Drittmittelförderung für das beantragte Projekt muss zusammen mit Informationen über die jeweilige Förderorganisation und die relevante und konkrete Fördersumme erbracht werden. Projekte können durch die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns in begründeten Einzelfällen auf Antrag vorzeitig beginnen. Dabei muss beachtet werden, dass es sich um Ausnahmen vom Grundsatz, dass Projekte zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Umsetzung ihrer Aktivitäten begonnen haben dürfen, handelt.



2. Antragsteller

2.1. Wer kann als Durchführungsorganisation eine Vorhabenskizze einreichen?

Die hauptverantwortliche Durchführungsorganisation muss ihren Sitz in Deutschland haben. Folgende Institutionen können sich bewerben: Durchführungsorganisationen des Bundes, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deutsche Ableger internationaler und multilateraler Organisationen und Einrichtungen. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

Um in der Lage zu sein, ein Projekt erfolgreich durchzuführen, sollte die hauptverantwortliche Durchführungsorganisation grundsätzlich einschlägige Erfahrungen in der Umsetzung von Projekten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern vor Ort besitzen. Weiterhin sollte das Projektfördervolumen im angemessenen Verhältnis zum Umsatz und der Leistungsfähigkeit der hauptverantwortlichen Durchführungsorganisation stehen.

3. Projektorganisation und Partnerschaften

3.1. Gibt es Institutionen, die von der Teilnahme als Durchführungspartner ausgeschlossen sind?

Einzelpersonen sind nicht als Durchführungspartner antragsberechtigt. Privatwirtschaftliche Unternehmen können innerhalb eines Projektes als Projektpartner an der Umsetzung teilnehmen, sofern ein nicht rein wirtschaftliches Interesse an der Umsetzung besteht und kein wirtschaftlicher Vorteil aus dem Bezug von Zuwendungen entsteht. Regierungen dürfen als Durchführungspartner keine Förderung für reguläre Ministerialtätigkeiten erhalten.

3.2. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt des Auswahlprozesses soll das Interesse der politischen Partner und ihre Kooperationsbereitschaft sichergestellt und nachgewiesen werden?

Ein ausdrückliches Interesse der Regierungen der Partner an dem Vorhaben in Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland für die Vermeidung von Meeressmüll ist für die Projektdurchführung notwendig. Im Rahmen der ersten Verfahrensstufe (Vorhabenskizze) sollte seitens der skizzeneinreichenden Organisation eine Erstbewertung hinsichtlich des politischen Rückhalts für die Vorhabenskizze vorgenommen werden; eine Kontakt-/Referenzperson in der Regierung des Partnerlandes (politischer Träger) ist in jedem Fall zu benennen.

Eine ausdrückliche Interessensbekundung der Partnerregierung (eine politische Absicherung) ist in der zweiten Verfahrensstufe (Projektvorschlagsphase) einzuholen und für die Bewilligung vorzulegen. Nähere Informationen dazu erfolgen zu Beginn der zweiten Verfahrensstufe.



4. Budget

4.1. In welcher Währung ist die beantragte Zuwendung anzugeben?

Alle Angaben erfolgen in Euro (EUR).

4.2. Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Höhe der finanziellen Förderung?

Das Projektfördervolumen sollte im angemessenen Verhältnis zum Umsatz und der Leistungsfähigkeit der hauptverantwortlichen Durchführungsorganisation stehen.

4.3. Kann eine Beteiligung auch in Form von Sachleistungen erfolgen?

Eine Beteiligung des Antragstellers und der politischen Partner in Form von Sachleistungen oder unbaren Eigenleistungen ist grundsätzlich möglich. Eine Beteiligung des Antragstellers und der politischen Partner in Form von Sachleistungen oder unbaren Eigenleistungen ist grundsätzlich möglich. Die eingebrachten Sachleistungen und unbaren Eigenleistungen sind dem BMU bei der Bewerbung auf Förderung anzuzeigen, sie erscheinen allerdings nicht im Finanzierungsplan.

4.4. Gibt es eine feste Grenze für die administrativen Ausgaben des Projekts (Verwaltungspauschale)?

Für indirekte Verwaltungsausgaben kann ein Pauschalbetrag von 11 % des Gesamtbetrags der Ausgaben akzeptiert werden, höhere Ausgaben bedürfen einer Begründung.

4.5. In welcher Höhe müssen Eigenmittel eingebracht werden? Müssen die Durchführungspartner gegenüber dem BMU ebenfalls einen Eigenanteil nachweisen? Wann und wo (Skizze oder Projektvorschlag)?

Eine angemessene Eigenbeteiligung und Partnerleistungen sowie die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel zur Finanzierung der förderfähigen Ausgaben sind in der Regel Voraussetzung für eine Bewilligung, da diese das Eigeninteresse dokumentieren. Die geplanten Eigen- bzw.- Drittmittel der Durchführungspartner sind bereits in der Skizze zu benennen.

4.6. Kann eine Institution, die sowohl politischer Partner als auch Durchführungspartner ist, auch einen bestimmten Prozentsatz der Projektressourcen erhalten?

Es ist nicht vorgesehen, dass eine Institution gleichzeitig politischer Partner und Durchführungspartner eines Projekts ist. Es ist nicht möglich, festangestellte Mitarbeiter der politischen Partner z.B. aus den Partnerministerien oder nachgeordneten Behörden aus Projektmitteln zu finanzieren.

4.7. Welche Ausgaben können gefördert werden?

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Zuwendungen auf Kostenbasis sind nicht vorgesehen. In Deutschland ansässige Durchführungspartner dürfen auf Ausgaben- oder auf Kosten-



basis arbeiten. Im Ausland ansässige Durchführungspartner kalkulieren auf Ausgabenbasis. Eine wirtschaftliche Begünstigung des Zuwendungsempfängers ist nicht vorgesehen. Luxusgüter, umweltschädliche und militärische Güter (u. a. Schusswaffen), Technologien und Anlagen oder auf solche Verwendungszwecke gerichtete Leistungen sind ausnahmslos von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Projektländer und –regionen

5.1. Welche Länder können als Projektländer ausgewählt werden?

Grundsätzlich muss das Projektland/ die Projektregion **ODA-fähig** sein, um gefördert werden zu können. Das bedeutet, es muss die Kriterien für eine Anrechenbarkeit der Förderung als Official Development Assistance (ODA) erfüllen. Weitere Informationen zur ODA-Anrechenbarkeit sind auf der [DAC-Liste der ODA-Empfänger](#) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu finden. Außerdem sollte das Projektland/ die Projektregion für einen erheblichen Eintrag von Müll in die Meere verantwortlich sein.

5.2. Was ist unter einer „Region“ zu verstehen? Müssen Länder in einer Region benachbart sein?

Mit regionalen Vorhaben oder auch Regionalvorhaben sind transnationale Mehrländervorhaben in einer geographischen Region (z.B. MENA, Subsahara Afrika, Zentralasien, AOSIS) gemeint, die in ihrer Arbeit über einen nur für die nationale Ebene generierten Mehrwert hinausgehen. Die Länder müssen in der Region nicht benachbart sein. Allerdings sollten regionale Projekte Einfluss auf eine oder mehrere geographisch zusammenhängende Fluss- oder Meeresregionen haben.

6. Verschiedenes

6.1. Gibt es eine Begrenzung der Anzahl der politischen Partner und der Durchführungspartner, die in einem Online-Formular aufgeführt werden können (Anhang 1 und Anhang 2)?

Nein. Wenn der Platz im bereitgestellten Formular knapp wird, können Sie zusätzliche Zeilen in das Dokument einfügen. Sie können auch unter "Weitere Informationen" zusätzliche Informationen hochladen.

6.2. Was sind Safeguards?

Die Projekte sollen während der Durchführung die ZUG Safeguards, die an die GCF (Green Climate Fund) Safeguards und IFC (International Finance Cooperation)-Performance Standards angelehnt sind, berücksichtigen. Der Safeguard-Ansatz stellt sicher, dass Risiken mitgedacht und gemanagt werden und unterliegt universellen Leitprinzipien, wie z. B. der Einhaltung der Menschenrechte.

6.3. Was bedeutet es, dass Projekte „auf ihre Wirkung und Wirksamkeit überprüfbar“ sein sollen?

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

z | u | g ZUKUNFT
UMWELT
GESELLSCHAFT

Die Projekte sollen auf ihre Wirkung und Wirksamkeit überprüfbar sein und sich an der Wirkungslogik der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientieren. Indikatoren müssen spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitlich terminiert (SMART) sein.

6.4. Was ist eine „Exit Strategie“?

Aus dem Projektkonzept soll ersichtlich sein, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung durch das Förderprogramm gegen Meeresmüll fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben. Zum Beispiel sollten durch das Projekt aufgebaute Systeme eine nachhaltige Finanzierungsstruktur sicherstellen, so dass das jeweilige System auch nach Projektabschluss die Kosten für die Maßnahmen tragen kann. Dies muss bereits im Projektkonzept ausreichend berücksichtigt werden.

6.5. Wie sollten lokale Akteure eingebunden werden?

Es wird erwartet, dass ein angemessener Teil der Fördermittel und der Projektaktivitäten durch nationale Akteure in den Partnerländern umgesetzt werden, um Projekte in lokale Strukturen einzubetten und somit die Nachhaltigkeit der Projekte zu erhöhen. Als nationale Akteure gelten Durchführungsorganisationen sowie Unterauftragnehmer, die eine offizielle Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht besitzen. Politische Partnerinnen und Partner sind auszuschließen, wenn hiermit eine Budgethilfe verbunden wäre.